

# Bundesbeschluss

Entwurf

## über die Gewährung einer Finanzhilfe des Bundes an die Stiftung des Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseums in den Jahren 2002 bis 2005

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
und auf Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom ...<sup>2</sup> über die Beteiligung  
und Finanzhilfe an die Stiftung des Internationalen Rotkreuz- und  
Rothalbmondmuseums,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 2001<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Ein Ausgabenplafond in Höhe von 3 856 000 Franken wird für die Bereitstellung einer Finanzhilfe an die Stiftung des Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseums (MICR) in den Jahren 2002 bis 2005 gewährt.

<sup>2</sup> Die jährliche Finanzhilfe beträgt maximal 964 000 Franken.

### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

11356

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR ...; AS ... (BBl 2001 1581)

<sup>3</sup> BBl 2001 1561